



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 23 (S. 5-14)**
Titel **Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen.**
Ordnungsnummer
Datum 25.02.1892

[S. 5] (§§ 97, 98, 243 L. 3, 307, 308, 313–314 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, Gesetz betr. Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881, Gesetz betr. die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872.)

§ 1. Als Grundlage der Berechnung für die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen innerhalb der Schranken der vom Kantonsrath bewilligten Kredite (Lehrerbesoldungen, Schulhausbauten, Lehrmittel und Schreibmaterialien, Kassadefizite und Pondsäufnungen, Sekundarschülerstipendien, Fremdsprachen an Sekundarschulen, Fortbildungsschulen) dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Kreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuss der letzten 5 Jahre (Armengemeinde und Kirchgemeinde inbegriffen).

I. Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen.

1. Gesetzliche Baarbesoldung.

§ 2. Die vom Staate allein zu tragende Hälfte der Baarbesoldung der Primarlehrer und der Betrag von 1200 Franken an jeden Sekundarlehrer werden nebst den Alterszulagen den Lehrern vierteljährlich ausbezahlt.

§ 3. Die Bezirksschulpflegen haben gemäss § 1 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Lehrerbesoldungen für diejenigen Gemeinden und Kreise, welche statt der Naturalleistung eine // [S. 6] Baarvergütung festsetzen, jeweilen nach erfolgter Integralerneuerung der Bezirksbehörden die Höhe derselben zu bestimmen und die diesfälligen Beschlüsse der Erziehungsdirektion sofort zur Kenntniss zu bringen. Allfällige Rekurse werden vom Erziehungsrath erledigt.

§ 4. Für die Berechnung der vom Staat an jede vom Erziehungsrath genehmigte Lehrstelle der Schulkasse zu leistenden Beiträge werden in Ausführung von § 1 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872 nachfolgende 10 Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren.	Staatsbeitr. per Lehrstelle Fr.
I	0–2	100
II	2,1–8,5	150
III	3,6–5	200
IV	5,1–6,5	250

V	6,6–7,5	300
VI	7,6–8,5	350
VII	8,6–9	400
VIII	9,1–9,5	450
IX	9,6–10	500
X	über 10	550–590.

§ 5. Die Gemeinden und Kreise haben den von ihnen zu tragenden Antheil an der Besoldung, sowie allfällige Entschädigungen für Naturalleistungen den Lehrern in vierteljährlichen Raten im März, Juni, September und Dezember auszurichten.

2. Zulagen der Gemeinden.

§ 6. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbeseoldung über den gesetzlichen Betrag hinaus erhöht, so betheiligt sich der Staat bis zum Besoldungsbetrag von 1500 Franken für die Primsr- und von 2000 Franken für die Sekundarlehrer und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit $\frac{1}{10}$ (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer).

§ 7. Zur Erwirkung eines Staatsbeitrages an die von den Gemeinden den Lehrern verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen haben die Schulpflegen alljährlich in der statistischen // [S. 7] Jahresberichterstattung die dem einzelnen Lehrer verabreichte Zulage (nicht inbegriffen allfällige Baarentschädigung für Naturalleistungen) der Erziehungsdirektion zur Kenntniss zu bringen.

§ 8. An diese Besoldungserhöhung leistet der Staat, gestützt auf die vorstehende Klassifikation (§ 4) folgende Beiträge:

Klasse I–II 10 %, Kl. III 15 %, Kl. IV 20 %, Kl. V 25 %, Kl. VI 30 %, Kl. VII 35 %, Kl. VIII 40 %, Kl. IX 45 %, Kl. X 50 %.

3. Alterszulagen.

§ 9. Der Staat gewährt den Lehrern für das sechste bis zehnte Schuljahr 100 Franken, für das elfte bis fünfzehnte 200 Franken, für das sechszehnte bis zwanzigste 300 Franken und für mehr als zwanzig Dienstjahre 400 Franken jährliche Zulage.

Bei Berechnung dieser Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich erfüllten Dienstjahre (§ 2 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872).

§ 10. Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Mai oder 1. November des Jahres an, in welchem ein Lehrer als Vikar oder als Verweser in den Schuldienst getreten ist. Unterbrechungen im einmal angetretenen Schuldienst werden nicht abgerechnet, wenn sie durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind.

4. Vikariatszulagen.

§ 11. Die Entschädigung des Vikars ist Sache des betreffenden Lehrers und soll in der Regel monatlich ausbezahlt werden.

Gesuche um Verabreichung von Beiträgen (§ 307 des Unterrichtsgesetzes) sind jeweilen mit einem Gutachten der Schulpflege am Schluss des betreffenden



Schulhalbjahres unter Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse an die Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 12. Der Betrag der vom Staate geleisteten Entschädigung für Vikariatsaushilfe richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre und den ökonomischen Verhältnissen des Lehrers.
// [S. 8]

Wenn ein Lehrer das 30. Dienstjahr zurückgelegt hat oder gestorben ist, so kann die Entschädigung im vollen Umfange der gesetzlichen Vikariatsbesoldung (20 Franken beziehungsweise 25 Franken per Woche) vergütet werden.

Die Kosten der Vikariatsaushilfe während des militärischen Rekrutendienstes eines Lehrers werden vom Staate getragen.

5. Staatliche Besoldungszulagen.

§ 13. Um öfterm Lehrerwechsel vorzubeugen, kann die Besoldung der Lehrer an einzelnen abgelegenen Schulen aus Staatsmitteln bis auf 300 Franken über den Normalansatz erhöht werden (§ 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872).

§ 14. Schulgemeinden, welche eine solche ausserordentliche Erhöhung der Lehrerbesoldungen wünschen, haben unter Darstellung der lokalen und ökonomischen Verhältnisse dem Regierungsrath ein bezügliches Gesuch einzureichen und eine Erklärung des Lehrers beizulegen, worin derselbe sich verpflichtet, mindestens drei Jahre an der Schule zu verbleiben. Bei allfälligem Lehrerwechsel ist das Gesuch der Gemeinde zu erneuern.

§ 15. Solche Staatszulagen können nur an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen verabreicht werden.

6. Nachgenuss.

§ 16. Nach dem Hinschiede eines Lehrers hat die Schulpflege einen vom Zivilstandsamt ausgefertigten Familienschein an die Erziehungsdirektion zu übermitteln, welche im Sinne von § 308 des Unterrichtsgesetzes die Nachgenussberechtigung feststellt.

§ 17. Vom Todestage an gerechnet fällt der Nachgenuss des ganzen Einkommens beziehungsweise des Ruhegehaltes während eines halben Jahres den Hinterlassenen zu.

Der Staat bezahlt inzwischen den Verweser im Umfang der gesetzlichen Besoldung.
// [S. 9]

§ 18. Als nachgenussberechtigte Hinterlassene gelten in erster Linie die Wittve und in zweiter Linie die Kinder. Andern nahen Verwandten kann der Erziehungsrath auf Ansuchen hin den Nachgenuss gestatten, wenn sie mit dem Verstorbenen in ungetrennter Haushaltung gelebt haben oder von ihm unterstützt worden sind.

II. Staatsbeiträge an Schulhausbauten.

§ 19. Staatsbeiträge werden den Schulgemeinden ertheilt:

- a) an die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern;
- b) an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhäusern, Turnplätzen und Schulbrunnen.

§ 20. Der Erziehungsrath, nach Einholung eines Gutachtens der Bezirksschulpflege über die vorschriftsgemässe Ausführung der Baute, stellt hierüber Antrag an den Regierungsrath.

§ 21. Als Grundlage für die Ausmittlung der Bausumme dient die von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Es kommen jedoch von sämtlichen Kosten in Abzug:

- a) Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird;
- b) Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere Gemeindezwecke bestimmt sind;
- c) Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d) Ausgaben für luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
- e) der Werth (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen Schulzwecken dienen;
- f) Geschenke und Legate (nicht aber Ergebnisse freiwilliger Kollekten oder Steuern unter den Schulgenossen).

§ 22. Bei der Berechnung des Staatsbeitrages an Schulhausbauten werden nachfolgende Klassen aufgestellt: // [S. 10]

Klasse	Gesamt-Steuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren.	Staatsbeitr. in % der Bausumme
I	0–3	5
II	3,1–5	10
III	5,1–6,5	15
IV	6,6–8	20
V	8,1–9	25
VI	9,1–10	30
VII	10,1–11	35
VIII	11,1–12	40
IX	12,1–12,5	45
X	über 12,5	50

Zu den vorstehenden Prozentsätzen des Staatsbeitrages werden Zuschüsse gewährt, und zwar so oft mal 1 %, als halbe ‰ Steuerauflage mehr erforderlich wären behufs Tilgung der ganzen Bausumme in 10 gleichen Raten.

§ 23. Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten sind jeweilen spätestens Ende Juli an die Erziehungsdirektion einzureichen, und es ist denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen.

Die Beiträge werden ausgerichtet, sobald der Kantonsrath den Voranschlag des folgenden Jahres genehmigt hat.

Die Staatsbeiträge sind sofort im vollen Betrage zur Verminderung der Bauschuld zu verwenden.

III. Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

§ 24. Diejenigen Schulgemeinden und Sekundarschulkreise, welche den sämtlichen Schulkindern die Lehrmittel, sowie die Schreib- und Zeichnungsmaterialien beziehungsweise die erstern oder die letztern allein unentgeltlich verabreichen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben einen Staatsbeitrag.

§ 25. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die ganze oder theilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden beziehungsweise Kreise nachfolgende 10 Klassen aufgestellt: // [S. 11]

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren.	Staatsbeitr. in % der Ausgaben
I	0,0–2	10
II	2,1–3,5	15
III	3,6–5	20
IV	5,1–6,5	25
V	6,6–7,5	30
VI	7,6–8,5	35
VII	8,6–9	40
VIII	9,1–9,5	45
IX	9,6–10	50
X	über 10	60–75.

§ 26. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen alljährlich nach einem bei der Erziehungskanzlei zu beziehenden Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres in den verschiedenen Klassen gebrauchten Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien an die Erziehungsdirektion zu übermitteln.

§ 27. Es wird nur an die Ausgaben für obligatorische oder vom Erziehungs Rath zur Einführung empfohlene Lehrmittel ein Staatsbeitrag verabreicht.

IV. Staatsbeiträge an das Schulkassadefizit und an die Äufnung des Schulfonds.

§ 28. Diejenigen Gemeinden, welche zur Bestreitung ihrer Ausgaben eine Steuer von mindestens 8 ‰ nöthig haben, erhalten Staatsbeiträge an das jährliche Schulkassadefizit, sowie an freiwillige Leistungen zur Äufnung ihrer Schulfonds.

§ 29. Bei Berechnung dieser Beiträge werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss nachfolgende 5 Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamt-Steuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren.	Staatsbeiträge	
		an das Defizit per Lehrstelle Fr.	% der Fondsäufn.
I	8–9	50	50

II	9, ₁ –10	100	60
III	10, ₁ –10, ₅	150	70
IV	10, ₆ –11	200	80
V // [S. 12]	über 11	300	90.

V. Stipendien an Sekundarschüler.

§ 30. An dürftige oder almosengenössige Sekundarschüler, welche sich durch Anlagen, Fleiss und gutes Betragen einer Unterstützung würdig zeigen, werden Staatsstipendien verabreicht, welche für den einzelnen von der Sekundarschulpflege empfohlenen Schüler in der I. und II. Kl. 20 Franken und in der III. Kl. 30 Franken betragen.

§ 31. Die Zusicherung eines Stipendiums wird an die Bedingung geknüpft, dass der betreffende Schüler bis zum Schlusse des Schuljahres in der Schule verbleibe, und dass auch aus der Schulkasse, sei es an Lehrmitteln, sei es an Geldbeträgen, eine entsprechende Unterstützung hinzugefügt werde.

§ 32. Das Stipendium an almosengenössige Schüler darf nicht in die Armenkasse fallen, sondern muss zur Anschaffung von Kleidern, insbesondere für den Winter, oder zu anderweitiger persönlicher Erleichterung des Schülers verwendet werden. Ebenso wenig kann das Stipendium später durch die Armenpflege von dem Unterstützten zurückverlangt werden.

VI. Staatsbeiträge für fakultativen Unterricht in Fremdsprachen an Sekundarschulen.

§ 33. Diejenigen Sekundarschulpflegen, welche ausser dem obligatorischen Unterricht im Französischen an ihren Schulen fakultativen Unterricht im Englischen, Italienischen, Lateinischen, Griechischen, oder in mehreren dieser Sprachen ertheilen lassen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben der Schulkasse einen Staatsbeitrag.

§ 34. Die Verabreichung eines Staatsbeitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Einführung dieses fakultativen Unterrichts ist unter Beilegung des Stundenplans dem Erziehungsrath zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 107 des Unterrichtsgesetzes);
- b) es ist alljährlich an die Bezirksschulpflege über die Frequenz Bericht zu erstatten und von der letztern ein Gutachten über den Erfolg dieses Unterrichts an den Erziehungsrath beizufügen;
- c) das einzelne Fach muss mindestens 3 Theilnehmer zählen. // [S. 13]

§ 35. Bei Zumessung des Staatsbeitrages an fakultativen Unterricht in neuern Fremdsprachen fallen nur die Schüler der dritten Sekundarschulklasse in Betracht.

§ 36. Wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, beträgt der Staatsbeitrag je nach der Frequenz und den Leistungen 30 bis 50 Franken pro wöchentliche Stunde im Schuljahr.



VII. Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen.

§ 37. Fortbildungsschulen für solche junge Leute beider Geschlechter, welche mindestens 15 Jahre alt sind, haben, abgesehen von allfälligen Bundesbeiträgen, Anspruch auf jährliche Staatsbeiträge unter folgenden Bedingungen:

- a) Der Lehrplan ist der Genehmigung des Erziehungsrathes zu unterbreiten. Derselbe darf nicht weniger als zwei Jahreskurse von je mindestens 20 Wochen und wöchentlich mindestens 4 Stunden umfassen;
- b) es muss genügender Ausweis über die Deckung der Ausgaben geleistet werden;
- c) es ist alljährlich eine öffentliche Schlussprüfung zu veranstalten;
- d) die Leistungen der Schule müssen von den kompetenten Aufsichtsorganen als befriedigende bezeichnet sein.

§ 38. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf das letztverflossene Schuljahr und beträgt je nach der Zahl der Schüler und der Dauer des Courses, sowie der aufgewiesenen Leistungen, 30 bis 50 Franken für die wöchentliche Stunde im Jahr.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 39. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 40. Durch vorstehende Verordnung werden aufgehoben:

- 1) Die Verordnung betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, datirt vom 8. Februar 1873;
- 2) die Verordnung betreffend die Verabreichung von Staatsbeiträgen an Sekundar- und Primarschulhausbauten und die Vertheilung der jährlichen Staatsbeiträge an Primarschulgemeinden vom 6. Juli 1878; // [S. 14]
- 3) das Regulativ betreffend die Berechnung der Staatsbeiträge an Schulgemeinden vom 6. Juli 1878;
- 4) das Kreisschreiben des Erziehungsrathes betreffend die Ertheilung von Stipendien an Sekundarschüler vom 19. April 1886.

Zürich, den 25. Februar 1892.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.12.2015]